

untersucht sind, z. B. dann, wenn erst einzelne Episoden des verübten Diebstahls und das ungefähre Ausmaß des entstandenen Schadens festgestellt wurden.

Am Ende der Untersuchung, wenn alle Umstände der Sache und der Anteil eines jeden Beschuldigten am Verbrechen genügend geklärt sind, kann der Untersuchungsführer eine neue, ergänzende Entscheidung über die Heranziehung der betreffenden Person in der Eigenschaft als Beschuldigter fällen. In diesem Falle entsteht die Verpflichtung, den Beschuldigten zu allen Umständen der neu erhobenen Beschuldigung zu vernehmen.

2. Wenn sich die verdächtige Person gemäß Art. 154 StPO RSFSR⁴⁵⁾ in Haft befindet, so muß die Vernehmung zu den Umständen der Sache vor Erhebung der Beschuldigung stattfinden, um neue Beweise zu sammeln und die vom Untersuchungsführer aufgestellte Version zu überprüfen. Sobald jedoch die erforderlichen Daten vorliegen, muß — und zwar nicht später als 24 Stunden nach Verhängung der Sicherungsmaßnahme — die Beschuldigung erhoben und infolgedessen auch die Vernehmung der betreffenden Person als Beschuldigter durchgeführt werden.
3. Wiederholte Vernehmungen eines Beschuldigten, der bereits zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung vernommen wurde, werden im Zusammenhang mit der Entdeckung neuer Beweise oder im Zusammenhang mit Widersprüchen in den Aussagen des Beschuldigten durchgeführt.

Die Festlegung der Reihenfolge der Vernehmung bei mehreren Beschuldigten

Wenn der Untersuchungsführer über einen Komplex von Beweisen verfügt, der es ihm erlaubt, gleichzeitig gegen mehrere Personen die Beschuldigung zu erheben, so entsteht die Frage, bei wem mit der Vernehmung zu beginnen ist. Eine erfolgreiche Vernehmung des ersten Beschuldigten gibt dem Untersuchungsführer neue Beweise in die Hand, die er bei der Vernehmung der übrigen Beschuldigten auswerten kann. Man wird die Vernehmung selbstverständlich mit dem Beschuldigten beginnen, von dem man vermutlich schneller richtige Aussagen bekommt. Bei der Entscheidung dieser Frage werden berücksichtigt:

- a) die individuellen Besonderheiten jedes Beschuldigten sowie eventuelle Vorstrafen;

⁴⁵⁾ Art. 145 StPO RSFSR lautet:

„Sicherungsmaßnahmen werden nur angewandt, nachdem der Verdächtige als Beschuldigter herangezogen wurde, und sie können nach seiner ersten Vernehmung abgeändert oder aufgehoben werden. In Ausnahmefällen können die Sicherungsmaßnahmen dem Verdächtigen gegenüber auch vor Erhebung der Beschuldigung angewandt werden. In diesen Fällen muß die Beschuldigung innerhalb von 24 Stunden nach Anwendung der Sicherungsmaßnahme erhoben werden. Ist die Erhebung der Beschuldigung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so muß die Sicherungsmaßnahme unbedingt aufgehoben werden.“ — St. *